

Michael D. Hausfeld

**Rechenschaft bei Menschenrechtsverletzungen –
Pflicht jeder zivilisierten Gesellschaft**

Rede an der University of Witwatersrand, Südafrika,
21. Oktober 2003

Sie kamen und nahmen euch euer Land und eure Arbeitskraft. Sie nahmen euch eure Regierung und eure Naturschätze. Sie nahmen eure Häuser und eure Erziehung. Sie nahmen eure Freiheit und eure Identität. Sie nahmen eure Würde.

Von den 26 Millionen Menschen, die 1976 in Südafrika lebten, besaßen nur die vier Millionen als „Weisse“ klassifizierten die vollen Bürgerrechte, während 19 Millionen Afrikanerinnen und Afrikaner, die in Südafrika geboren waren, in Südafrika arbeiteten und in Südafrika starben, zu Fremden im eigenen Land erklärt wurden.

„Dreihundert Apartheid-Gesetze wurden erlassen, um die schwarzen Südafrikanerinnen und Südafrikaner von der Wiege bis ans Grab zu kontrollieren und zu benachteiligen.“ Man hat geschätzt, dass jedes vierte Baby, das in den Homelands geboren wurde, im ersten Lebensjahr starb.

Ob man die Folgen für die Opfer anhand der Säuglingssterblichkeit, der Ernährung, der Lebenserwartung, dem Analphabetismus, dem Pro-Kopf-Einkommen,

Michael D. Hausfeld ist einer der führenden Zivilrechtler in der USA, der sich auf Fälle von Menschenrechtsverletzungen, Diskriminierungen am Arbeitsplatz, Konsumenten- und Umweltschutz sowie Anti-Trust-Fälle spezialisiert hat. Michael Hausfeld mit andern US-Anwälten und Charles Abrahams (Südafrika) haben im Auftrag der Khulumani Support Group, einer Organisation von rund 32'000 Opfern von gravierenden Menschenrechtsverletzungen durch die Apartheid, in den USA eine Klage eingereicht. (Khulumani et al versus Barclays et al., eingereicht am 11.11.2002 in New York, www.cmht.com)

dem Beschäftigungsgrad oder dem Besitz misst, das Ergebnis ist dasselbe. Die Apartheid drückte allen Lebensbereichen rassistisch festgeschriebene Ungleichheiten auf. Selbst dies aber genügte noch nicht. Unterdrückung wurde durch Misshandlungen aller Formen ergänzt, darunter systematischer und organisierter Mord, Vergewaltigungen, Entführungen und Folter.

Mit den Worten einer 16-jährigen Überlebenden eines Konzentrationslagers, die am Tag ihrer Befreiung 35 Kilogramm wog: „Sie haben mir alles ausser meinem Leben genommen“. Und in Südafrika wur-

de allzu vielen auch noch das Leben genommen.

Gesellschaften haben die „harten Tatsachen der weltweiten Abhängigkeit“ anerkannt, und die Notwendigkeit, sich durch Gesetze mit „schockierenden und ungeheuerlichen“ Verletzungen universal anerkannter Prinzipien zu beschäftigen. Wer auch immer solche Verletzungen begeht oder sie fördert, beleidigt nicht nur seine Opfer, sondern „verletzt die gemeinsame Sicherheit und das Wohlbefinden aller Nationen“ und ist „eines Verbrechens gegen die ganze Menschheit“ schuldig. Dies sind keine gewöhnlichen Verbrechen.

Im Bewusstsein aller zivilisierten Menschen, unbesehen ihrer unterschiedlichen nationalen Gesetze oder ihrer geografischen Grenzen, existiert ein bestimmter Kern von Menschenrechten. Dieser Kern kann durch kein Gesetz, durch keine Regierung, durch keine natürliche oder juristische Person verletzt oder kompromittiert werden – nirgends und niemals.

Dieses Bewusstsein umfasst die Essenz der menschlichen Würde. Es verkörpert sich in einem Verhaltenskodex, den Staaten auf der ganzen Welt befolgen oder zu dem sie sich bekennen, und zwar aus juristischer Verpflichtung und gegenseitiger Achtung. Die Prinzipien müssen mehr als nur erklärt oder angestrebt werden. Sie müssen auf vorhandenen Sitten und Praktiken gründen, die entweder in Verträgen,

einheimischem Recht, richterlichen Entscheidungen, diplomatischen Noten oder Verlautbarungen und Stellungnahmen der Regierung ausgedrückt werden. Apartheid, Genozid und staatlich organisierte Folter, Vergewaltigung, Mord und Entführung sind als Verbrechen gegen die Menschheit anerkannt und verurteilt worden.

Aber wer begeht diese Verbrechen? Wie und wem gegenüber besteht eine Verantwortlichkeit?

Die einleuchtendste und einfachste Antwort nennt die Regierung und ihre Funktionäre, Angehörige des Militärs, der Sicherheitsdienste und anderer das Recht durchsetzender Organisationen, sowie grundsätzlich die herrschende politische Partei als hauptsächliche Verursacher der Verbrechen und Schandtaten. Sie haben die Gesetze erlassen, haben den Abzug gedrückt, gefoltert, vergewaltigt, gedemütigt, unterdrückt und geherrscht. Sie waren die Gesichter der Schandtaten.

Aber sie waren nicht allein. Wie die Richter in Nürnberg festhielten – damit Hitler sein Regime des Terrors und der rassistischen Überlegenheit durchführen konnte, war er

angewiesen auf die Unterstützung von Staatsmännern, führenden Militärs, Diplomaten und Geschäftsleuten. Wenn sie ihn im Wissen um seine Ziele unterstützten, machten sie sich mitschuldig an seinem Plan. Sie können nicht als unschuldig betrachtet werden, wenn sie wussten, was sie taten.

Auch die Apartheid brauchte und erhielt die wissende Unterstützung und Mitarbeit der Geschäftswelt.

Was wusste die Geschäftswelt, und was tat sie?

Beinahe 40 Jahre lang hat die Weltgemeinschaft die Erdöl-, Waffen-, Transport-, Banken- und Kommunikationsindustrien darauf hingewiesen, dass ihre Zusammenarbeit mit dem Militär und den Sicherheitsdiensten des Apartheid-Regimes eine wissentliche Mithilfe bei Verbrechen gegen die Menschheit bedeute. Sie wurden wiederholt gewarnt, dass ihre Taten das Apartheid-Regime „zu Misshandlungen ermutigten und es dabei unterstützten“ und dass ihr Verhalten „so eng mit diesen Misshandlungen verbunden [sei], dass die Verbrechen ohne ihre Mithilfe nicht in der selben Weise geschehen“ wären.

Sie wussten, was sie taten, und sie kannten die Folgen.

Kurz nach dem Sharpeville-Massaker von 1960 fragte der Leiter der Filiale der Schweizerischen Bankgesellschaft in Johannesburg in einem Artikel: „Ist die Apartheid nötig oder erwünscht?“ Er antwortete: „Nötig wohl kaum, aber bestimmt erwünscht.“ Die Bankgesellschaft war ein führender Gläubiger gegenüber Südafrika und handelte für die südafrikanische Notenbank, um ARMSCOR zu finanzieren. Andere Banken stellten den

südafrikanischen Sicherheitsdiensten Darlehen zur Verfügung, sassen im Sicherheitsrat und kauften grosse Mengen von südafrikanischen Verteidigungsanleihen, womit sie direkt das Militär finanzierten.

Dem Ölkonzern Mobil erklärten dessen südafrikanische Anwälte: „Da Benzin nötig ist, damit Armee, Marine und Luftwaffe funktionieren können, ist es wahrscheinlich, dass ein südafrikanisches Gericht Benzin als Kriegsmaterial einstufen würde.“ Nichtsdestotrotz liess Mobil den Nachschub reichlich fliessen, obwohl amerikanische Gesetze Benzinverkäufe verboten. Shell gestand ein, dass es auf die Konkurrenz-situation reagierte, als es der südafrikanischen Polizei Brennstoffe lieferte. „Die Alternative wäre gewesen, uns aus Südafrika zurückzuziehen, aber dann wäre für Polizei- und Militärfahrzeuge ein Konkurrenzprodukt verwendet worden.“ Andere Firmen gestanden offen, dass sie „absichtlich das Ölembargo unterlaufen“ hatten.

Waffenfirmen umgingen in ähnlicher Weise das Waffenembargo. Rheinmetall verschifft zum Beispiel eine ganze Waffenfabrik nach Südafrika, indem gefälschte Ausfuhrpapiere gebraucht wurden. Trotz einer polizeilichen Untersuchung und Strafen trainierte Rheinmetall militärisches Personal im Waffengebrauch.

Autoproduzenten lieferten und unterhielten die militärischen Spezialfahr-

zeuge, die für Patrouillen in den Townships eingesetzt wurden. Die kanadische Regierung verbot Mitte der 1960er Jahre den Verkauf von Ford-Fahrzeugen nach Südafrika, weil er ein UN-Waffenembargo verletze. Ein internes Memo bei General Motors hielt fest, eine Weigerung, Südafrika Fahrzeuge zu seiner Verteidigung zu verkaufen, würde „die Zuverlässigkeit der Firma in Frage stellen“ und „zum direkten Verlust anderer Regierungsaufträge führen“. Sechs Monate später behauptete GM gegenüber Investoren, man liefere nicht an die Armee. Daimler-Chrysler verkaufte speziell entworfene Fahrzeuge, auch Helikopter, die von Südafrika zur Unterdrückung von Massendemonstrationen eingesetzt wurden. Man wartete und flickte auch militärische Fahrzeuge, was zu Protesten von Seiten der eigenen Angestellten führte, da die „streng vertraulich“ gehandhabten Reparaturarbeiten die „Besetzung und Kontrolle der Schwarzensiedlungen“ erleichterten. Die Wahrheits- und Versöhnungskommission griff einzelne Firmen, die der Polizei gepanzerte Fahrzeuge geliefert hatte, sowie Firmen der Waffenindustrie heraus und nannte sie Mittäter der Apartheid, die „willentlich (und aus Profitgründen) bei der Herstellung von Produkten beschäftigt waren, von denen sie wussten, dass sie zur Verletzung der Menschenrechte eingesetzt würden.“ Fujitsu lieferte Computer und andere

logistische Unterstützung für die Polizei, die Streitkräfte sowie die Verwaltungen, die die Apartheid administrierten, und wurde schliesslich von den USA gebüsst. Für ihr nationales Identitätskartensystem vertraute die südafrikanische Regierung auf IBM. IBM gestand ein, dass ihre Ausrüstungen zur Unterdrückung eingesetzt würden, meinte aber, es sei „nicht eigentlich unsere Politik, unseren Kunden zu sagen, wie sie sich zu benehmen haben“.

Worin besteht die Verantwortlichkeit dieser sekundären Täter? Ist es nur eine moralische Verantwortlichkeit? Besteht ihr Vergehen oder ihr Irrtum nur in einem Falschverhalten, das durch ein Eingeständnis ausgelöscht und gesühnt werden könnte? Falls sie behaupten, sie hätten ja nur Geschäfte getätigt oder Weisungen befolgt, wird ihnen dann im Namen von Handel und Business vergeben? Oder haben sie eine Verpflichtung gegenüber den Opfern jenes kriminellen Verhaltens, das sie wissentlich unterstützten und förderten? Gibt es eine Form der Gerechtigkeit, die sie gegenüber denen, die sie zu verletzen halfen, verantwortlich macht?

Sowohl das internationale Gewohnheitsrecht wie einheimisches Recht anerkennen die Haftung von Haupttätern. Beide anerkennen auch die Haftung von jenen, die bei einer unerlaubten Tat helfen, sie unterstützen oder sonstwie wissentlich daran teilnehmen

Zum Beispiel verurteilte das Gericht in Nürnberg Emil Puhl, einen der führenden Angestellten der deutschen Reichsbank, weil er als Bankier an der Verteilung geraubter Güter teilgenommen habe, und stellte dabei fest:

Falls es Teil eines Plans war und eines der Ziele von Mord darin bestand, sich den Besitz des Opfers anzueignen, bis hin zur Verwendung seines Kopfhäars und seiner Goldzähne, dann wäre es tatsächlich stossend, wenn derjenige, der wissentlich zur Verteilung der Raubgüter beitrug, freigesprochen und nicht als schuldiger Mitbeteiligter am mörderischen Plan betrachtet werden müsste. Ohne jeden Zweifel sind alle diese Taten Verbrechen gegen die Menschlichkeit, und derjenige, der daran teilnimmt oder zustimmend eine Rolle darin spielt, ist eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit schuldig.

Der Internationale Gerichtshof für Ex-Jugoslawien hat kürzlich diese Prinzipien bestätigt und gemeint, dass diejenigen, die Beihilfe leisten, für Verbrechen verantwortlich sind, und zwar so, als ob sie praktische Hilfe, Ermutigung oder moralische Unterstützung geleistet hätten, die wesentlich zur Durchführung des Verbrechens beitrugen. Das Gericht stellte fest, die praktische Hilfe müsse „keinen unentbehrlichen Beitrag“ zum Verbrechen leisten, sondern es genüge, wenn die Hilfe „einen bedeutsamen Unterschied für die Durchführung des Verbrechens durch den Hauptschuldigen“ mache. Das Gericht meinte zudem, Haftung sei gegeben, wenn „das Verbrechen ohne die Beihilfe höchst-

wahrscheinlich nicht in der selben Weise durchgeführt worden“ wäre.

Jemand, der Beihilfe leistet, muss nicht mit dem Täter übereinstimmen und nicht einmal das genaue Verbrechen kennen, das der Täter zu begehen beabsichtigt: Es genügt, wenn derjenige, der Beihilfe leistet, „sich bewusst ist, dass womöglich eines aus einer Reihe von Verbrechen begangen werden könnte, und eines davon tatsächlich begangen wird“. Unter diesen Umständen hat derjenige, der Beihilfe leistet, „beabsichtigt, die Durchführung dieses Verbrechens zu ermöglichen.“

Artikel III der Internationalen Konvention zur Verhinderung und Bestrafung der Verbrechen der Apartheid formuliert ausdrücklich eine Haftung basierend auf diesen Prinzipien. Die Konvention erklärt, dass jedermann, der „unabhängig von seinen Motiven ... direkt bei Verbrechen der Apartheid hilft, sie ermutigt oder daran mitarbeitet“, der Beteiligung an diesen Verbrechen schuldig ist.

Welche Bedeutung haben diese Prinzipien? Wie die Wahrheits- und Versöhnungskommission erklärt: „Die Anerkennung und das Verdikt durch die internationale Gemeinschaft, dass die Apartheid ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit war, hat bedeutsame Folgen für die Opfer der Apartheid. Ihr Recht auf Wiedergutmachung wird damit anerkannt und

kann durch das internationale Recht eingefordert werden.“

Aber diesem Recht opponieren die internationalen Konzerne. Wie ein früherer Vizepräsident für internationale Angelegenheiten eines Multis erklärte: „Viele Jahre lang hat die internationale Geschäftswelt die Entwicklung einer neuen ‚globalen Finanzstruktur‘ unterstützt, um die Kapitalströme und die Eigentumsrechte zu schützen. Aber sie hat entschieden dagegen opponiert, ergänzende ‚internationale soziale Rahmenbedingungen‘ bezüglich einer Haftung von Konzernen zu schaffen“.

Warum? Der selbe Unternehmensvertreter antwortete: „Klagen drohen, die Barrieren zu durchbrechen, die historisch gesehen internationale Unternehmen vor einer Haftung geschützt haben.“ Sollte es eine Immunität für die Unverantwortlichkeit von Multis geben? Mit welchem Recht stellen sich Multis über das Recht?

Prozesse, die versuchen, Unternehmen juristisch für das verantwortlich zu machen, was sie bisher, nur widerwillig, als moralische Lässlichkeit eingestanden haben, stellen eine neue Waffe in der globalen Auseinandersetzung dar. Zuweilen wird offen gefragt, „was wird die Multis dazu bringen, globale Verhaltensstandards zu akzeptieren?“ Wie der britische Industrie- und Handelsminister kürzlich meinte:

Wir glauben, das wirksamste Mittel, um zu erreichen, dass Verletzungen der Men-

schenrechte nicht länger ungestraft bleiben, besteht darin, glaubwürdige nationale Mechanismen zu entwickeln und zu stärken, die den internationalen Menschenrechtsstandards entsprechen.

Eine Kommission der UNO diskutiert gegenwärtig globale Regeln für Regierungen, Staatsoberhäupter sowie private und juristische Personen bezüglich ihrer Verantwortlichkeit für Verbrechen gegen die Menschlichkeit, um Anstrengungen für einen weltweiten moralischen Fortschritt mit einer weltweiten Regulierung zu verbinden. In einer zunehmend verknüpften Welt hängen die Wohlfahrt und die Freiheit eines jeden Menschen vom „Verständnis und Schutz“ für die Wohlfahrt und die Freiheit aller Menschen ab.

Aber Nationen und internationale Unternehmen behaupten, dass die Lösung dieser Probleme über die Kompetenz und Autorität von Gerichtshöfen hinausreicht. Wie ein Experte kürzlich kommentierte, verlangen Menschenrechtsverletzungen, Kosten und Nutzen gegeneinander abzuwägen. Und er fuhr fort, dass „Gerichte nicht gut die Nutzen und Kosten abwägen“ könnten. „Sie sind gut, wenn es um Recht oder Unrecht geht, nicht, wenn es um Nutzen oder Kosten geht.“

Tatsächlich besteht die Funktion von Gerichten und der Justiz darin, über Recht und Unrecht zu entscheiden. Doch wie ein Beobachter kürzlich gemeint hat, zielen Menschenrechtsverletzungen ins Zentrum von Recht und Unrecht und sind

deshalb für den juristischen Prozess besonders geeignet. „Je grösser der Grad an Kodifizierung oder Konsens bezüglich eines speziellen Gebiets des internationalen Rechts ist, umso angemessener ist es für die Justiz, Entscheidungen zu treffen, da die Gerichte sich dann darauf konzentrieren können, ein anerkanntes Prinzip auf Tatsachen anzuwenden.“

In der internationalen Gemeinschaft gibt es keinen grösseren Konsens als den, dass Apartheid, Genozid, Sklaverei, systematische Vergewaltigung und Folter Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen.

Die Wohlfahrt jeder Gesellschaft und der Staatengemeinschaft hängt von einem Ausgleich ab – dem Ausgleich zwischen Nutzen und Schaden. Zuweilen ist dieser Ausgleich durch jene gestört worden, die einen zu grossen Nutzen für zu wenige auf Kosten der vielen andern suchten, die darunter zu leiden hatten. Der Ausgleich ist zerstört durch ein fehlendes oder vergessen gegangenes Verantwortungsgefühl – dem Versagen, die grundlegende Menschenwürde zu respektieren. Der Ausgleich wird wieder hergestellt durch ein Gefühl der rechtlichen Verpflichtung und der Anerkennung, dass das Wohlergehen eines jeden von uns vom Wohlergehen aller abhängt.

Bedauerlicherweise kann das, was einst genommen wurde, als solches nie

mehr zurückgegeben werden. Aber diejenigen, die verletzt worden sind, verfügen über die Mittel, ein wenig Erleichterung von jenen zu erlangen, die ihnen geschadet haben. Sie können ihre Stimmen erheben – friedlich. Sie können ihre Unzufriedenheit kundtun – demokratisch. Ihr Recht auf Gerechtigkeit verfolgen – gesetzmässig. Diejenigen, die die Gesetze der Menschlichkeit verletzen, müssen zur Rechenschaft gezogen werden, nicht, weil ihre Opfer sondern weil grundsätzliche Prinzipien einer zivilisierten Gesellschaft dies verlangen.

Aus dem Amerikanischen durch die Aktion
Finanzplatz Schweiz-Dritte Welt (AFP)
www.aktionfinanzplatz.ch